

14/SW-18/1/ME

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender SchulenAn Herrn
MR Dr. Felix JONAK
B M U KFreyung I
1010 W i e n

Bezeichnung	G...	Y...
El.	67	92
Datum:	6. OKT. 1992	
	07. Okt. 1992	
Vert:	[Signature]	

1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/5353242

Dr. Bauer

Wien, 5.10.1992
K.Zl.: 74/3-92

Bez.: BMUK GZ.12.690/5-III/2/92

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisations-
gesetz, Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz
und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie
und ganztägigen Schulformen - Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Zentrallausschuß erlaubt sich zu o.a. Novellen nachstehend
angeführte Stellungnahme abzugeben:**§ 5 Abs 2:**

Ablehnung der Einhebung von Elternbeiträgen, weil

- 1) Beschäftigungseinbrüche befürchtet werden.
- 2) die Fragen des administrativen Aufwandes völlig ungeklärt sind.
- 3) nicht klargestellt ist, daß bei allfälligen Ersparnissen durch die Elternbeiträge, diese auf alle Fälle den Schulen zugute kommen.

Der letzte Satz ist unverständlich; das BMUK wird um eine Klärung
gebeten.**§ 6 Abs.1:**Ablehnung in der vorliegenden Form, da dies nicht die Autonomie in
unserem Sinn erfüllt (wie z.B. Jahreswochenstunden), sondern einen
Angriff auf die bestehende Stundentafel darstellt, obwohl aufgrund der

unterschiedlichen Formen der alternativen Pflichtgegenstände und Wahlpflichtfächer Profilbildungen im ausreichenden Maße ermöglicht werden, sodaß die Stundentafel des Pflichtbereiches in der AHS im jetzigen Zustand völlig ausreichend ist.

Andererseits wird von seiten des ZA stark befürchtet, daß auch diese Form der Autonomie zu reinen Einsparungszwecken eingeführt werden soll, z.B. der Kürzung der Pflichtstundenanzahl.

§ 6 Abs. 2-4:

Es sind die Absätze 2-4 in ihrer ursprünglichen Form zu belassen und Absatz 6 in der neuen Form zu streichen.

§ 6 Abs. 5:

Im ersten Satz sind nach "...individuelle Lernzeit ..." die Worte "und gelenkte Freizeit..." einzufügen.

§ 7 Abs. 5a:

Der zweite Satz soll, wie folgt, lauten:

"Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der **Lehrerkonferenz** ("..., welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden,..." soll gestrichen werden) zustimmen."

Der Ausdruck voraussichtlich weist bereits darauf hin, daß es bei Einführung eines Schulversuches nicht möglich erscheint festzustellen, welche Lehrer tatsächlich betroffen sein werden.

§ 8 lit.i:

Die Punkte cc) und dd) sollen, wie folgt, lauten:

cc) gelenkte Freizeit

dd) Randzeit und Verpflegung

§ 8a Abs. 1:

Der zweite Satz soll wie folgt lauten:

"Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle

- 3 -

Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen, sowie die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler und zwei Drittel der ("betroffenen Lehrer" soll gestrichen werden) **Lehrerkonferenz** zustimmen;"

§ 8a Abs. 2:

Der letzte Satz soll, wie folgt, lauten:

"Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der SGA der betreffenden Schule zu hören, nachdem sich zwei Drittel der **Lehrerkonferenz für die Einführung ausgesprochen haben**; an Pädagogischen Akademien ist das Kuratorium zu hören."

Die Einführung von ganztägigen Schulformen an einem Standort berührt die Dienstenteilung aller Lehrer sehr stark, sodaß zuvor unbedingt die Lehrerkonferenz zu befassen ist.

§ 8b Abs. 2:

Ablehnung in der vorliegenden Form.

Der ZA betrachtet eine Regionalisierung der Eröffnungs- und Teilungszahlen im Hinblick auf die Stundenkontingentierung als gefährliche Drohung. Wenn man hinsichtlich der Eröffnungs- und Teilungszahlen Autonomie walten lassen will, kann sich der ZA nur folgende Lösung vorstellen:

Die Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen bleibt, wie bisher, dem BMUK vorbehalten und kann als Berechnungsbasis für die einzelnen Schulen herangezogen werden, d.h. die einzelne Schule hat Anspruch auf die aus der Teilungszahlenverordnung resultierenden Stunden und kann diese in ihrem Bereich für Teilungen autonom verschieben.

§ 39 Abs.1 Zif.1:

Grundsätzlich wird das Koedukationsprinzip auch für erste und zweite Klasse im Technischen und Textilen Werken begrüßt. Die Führung als alternative Pflichtgegenstände auch in den ersten und zweiten Klassen der AHS geht auf einen Wunsch der Fachinspektoren zurück.

Der ZA lehnt jedoch die Kombinationsmöglichkeit zu einem Gegenstand, wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, völlig ab, da dies in krassem Widerspruch zu den Wünschen der Fachkollegen steht.

§ 39 Abs.1 Zif.3:

Der ZA lehnt Absatz 1 in dieser Form grundsätzlich ab. Durch ein völliges Fehlen der Aufzählung der Wahlpflicht- und der Freigegegenstände würde an den Schulen eine gewisse Orientierungslosigkeit entstehen, deren Auswirkung die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Schulen stark in Frage stellen könnte. Der ZA fordert daher die Beibehaltung der alten Formulierung der Zif.3, wobei einer Ausweitung der lit.a bei entsprechend vorliegenden Lehrplänen nichts im Wege steht.

§ 43:

Der ZA kann nicht umhin auf die seit Jahren erhobenen vehementen Forderungen zu verweisen, die Klassenschülerhöchstzahl zu senken. Im übrigen ersucht der ZA um eine genaue Abklärung des Begriffes "Abweisung von Schülern".

Die Absätze 2-4 stellten ein Kernstück in den Verhandlungen zur neuen Oberstufe dar, sodaß deren Wegfall das Wahlpflichtfachsystem ernstlich gefährden würde. Der ZA lehnt daher eine Streichung der Absätze 2-4 mit aller Entschiedenheit ab.

§ 131 Abs. 6 :

Als sehr wichtigen Punkt für die Einführung der neuen ganztägigen Schulformen betrachtet der ZA den Termin des Inkrafttretens der neuen Regelung; ein abruptes Abbrechen der laufenden Schulversuche auf diesem Gebiet könnte aus verschiedenen Gründen nicht hingenommen werden. Der ZA fordert daher, parallel zum Auslaufen der alten Modelle, die aufsteigende Einführung der neuen Formen.

§ 131a Abs. 7:

Gerade in der sensiblen Materie der Schulversuche der Integration von Behinderten ist die Motivation aller Lehrer besonders wichtig. Der ZA fordert daher, abgesehen von dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen, sowie Konsequenzen in der Lehrerfortbildung, daß im Falle der Einführung eines solchen Schulversuches auf jeden Fall die Lehrerkonferenz zu befassen ist und sich zwei Drittel aller Lehrer dafür aussprechen müssen.

- 5 -

Grundsätzliche Anmerkungen zum Schulgemeinschaftsausschuß:

Wenn in Zukunft daran gedacht ist, die Schulgemeinschaft mit mehr Entscheidungskompetenzen auszustatten, muß die Zusammensetzung des SGA völlig neu überdacht werden. Die Befugnis des SGA in den Dienstplan der Schule eingreifen zu können, widerspricht völlig dem PVG, da in diesem nur Schulleiter und Personalvertreter als Gesprächspartner genannt sind. Es kann vom ZA nicht hingenommen werden, daß durch den SGA die Rechte der Personalvertretung geschmälert werden.

Auch bei den Abstimmungsmodalitäten sind Neuerungen notwendig.

Der ZA schlägt daher vor, daß dann ein Antrag als beschlossen gelten soll, wenn jede Gruppe in sich mehrheitlich für diesen Antrag stimmt (mindestens zwei Eltern-, zwei Schüler- und zwei Lehrervertreter).

Schulzeitgesetz:**§ 5 Abs. 6 und § 9 Abs.4:**

Alle Einheiten des Betreuungsteiles haben 50 Minuten zu betragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



für den Zentralausschuß:

Mag. Azevedo Weissmann
Mag. Azevedo WEISSMANN
Vorsitzender